jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/2 5Ob226/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1975

Norm

JN §88 Abs1 A

Rechtssatz

Legt der Kläger den (von ihm verfaßten) Bestellschein, auf dessen Rückseite sich allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich einer Erfüllungsortklausel befinden, sowie die korrespondierende Auftragsbestätigung des Beklagten vor, so ist hiemit die Vereinbarung im Sinne des § 88 Abs 1 JN nachgewiesen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 226/75
  Entscheidungstext OGH 02.12.1975 5 Ob 226/75
  Veröff: JBl 1976,378

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0046831

Dokumentnummer

JJR_19751202_OGH0002_0050OB00226_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at